

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

(VBVV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten einer Person, die:

- a. unter einer Beistandschaft steht, die Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst; oder
- b. unter Vormundschaft steht.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

¹ Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind sicher und ertragbringend anzulegen.

² Bei der Anlage geht die Sicherheit der Rendite vor.

³ Das Risiko der Anlage ist durch Verteilung auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige gering zu halten.

Art. 3 Anlage von Bargeld

Die Beistandin, der Beistand oder der Vormund muss Bargeld innert Monatsfrist anlegen, soweit es nicht in absehbarer Zeit für die Deckung der laufenden Bedürfnisse der betroffenen Person vorgesehen ist.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen sind bei einer Bank aufzubewahren, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934² unter-

SR

¹ SR 210

² SR 952.0

steht. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung in einem eigenen feuer- und diebstahlsicheren Archiv anordnen.

² Auf die Aufbewahrung bei einer Bank kann überdies verzichtet werden, wenn die sichere Aufbewahrung auf andere Weise gewährleistet ist oder wenn dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss bei der Wahl der Anlage die gesamten persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie den Versicherungsschutz.

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sind einzubeziehen.

³ Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund muss darauf achten, dass die ordentlichen Aufwendungen der betroffenen Person für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und die zu erwartenden ausserordentlichen Aufwendungen jederzeit erbracht werden können. Die Zahlungsfähigkeit ist durch unterschiedliche Laufzeiten der Anlagen zu gewährleisten.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. Kontokorrent- oder Sparguthaben bei Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie;
- b. Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie;
- c. Kontokorrent- oder Sparguthaben bis zum Betrag von 100 000 Franken bei anderen Banken;
- d. Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefe;
- e. selbstgenutzte Grundstücke.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen zulässig:

- a. Kassenobligationen von Banken ohne umfassende Staatsgarantie;
- b. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität (mindestens Rating A anerkannter Agenturen);
- c. Anteile gemischter Anlagefonds in Schweizer Franken, deren Vermögen zu höchstens 25 Prozent aus Aktien und zu höchstens 50 Prozent aus Titeln

ausländischer Unternehmen besteht, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von Kantonalkassen mit umfassender Staatsgarantie oder schweizerischen systemrelevanten Banken;

d. ertragbringende Grundstücke.

² Sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person ausserordentlich günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung einer Beistandschaft, die Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst, oder der Ernennung eines Vormundes bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Die Umwandlung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

³ Auf eine Umwandlung ist zu verzichten, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der Erhalt der Vermögenswerte durch den Verzicht auf die Umwandlung nicht gefährdet wird.

Art. 9 Vertrag

Die Beiständin, der Beistand oder der Vormund schliesst Verträge namens der betroffenen Person mit der Bank ab. Die Verträge lauten auf den Namen der betroffenen Person.

Art. 10 Konto- und Depotbelege

¹ Die Konto- und Depotbelege sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen und mit einem Hinweis auf die bestehende Beistandschaft oder Vormundschaft zu kennzeichnen. Sie sind von der Beiständin, dem Beistand oder dem Vormund aufzubewahren.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Beiständin, der Beistand oder der Vormund können über die geführten Konti und Depots jederzeit Auskunft verlangen, und es ist ihnen vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

Art. 11 Dokumentationspflicht

Alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sind sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absät-

ze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert Jahresfrist, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova